

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 71

**Ehewohnung und Hausrat  
in der ungestörten Ehe**

Besitz · Gebrauchsüberlassung · Recht zum Besitz

Von

**Dr. Andreas Schulz**



**DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN**

**ANDREAS SCHULZ**

**Ehewohnung und Hausrat in der ungestörten Ehe**

**Schriften zum Bürgerlichen Recht**

**Band 71**

# Ehewohnung und Hausrat in der ungestörten Ehe

Besitz · Gebrauchsüberlassung · Recht zum Besitz

Von

Dr. Andreas Schulz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

**Alle Rechte vorbehalten**  
**© 1982 Duncker & Humblot, Berlin 41**  
**Gedruckt 1982 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65**  
**Printed in Germany**

**ISBN 3 428 05123 8**

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit ist im Sommersemester 1981 vom Juristischen Fachbereich der Ludwig-Maximilians-Universität in München als Dissertation angenommen worden. Literatur und Rechtsprechung konnten bis Ende 1981 berücksichtigt werden.

Die Anregung zu dieser Untersuchung erhielt ich von meinem verehrten Lehrer Herrn Professor Dieter Medicus, dem ich für vielfältige Förderung und Unterstützung zu sehr herzlichem Dank verpflichtet bin.

Herrn Ministerialrat a. D. Professor Dr. J. Broermann danke ich für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe zum Bürgerlichen Recht.

München, im Dezember 1981

*Andreas Schulz*



# Inhaltsverzeichnis

## Einleitung

§ 1. Gegenstand und Gang der Untersuchung .....	15
§ 2. Grundlegung .....	17
I. Der Besitz .....	17
II. Das Recht zum Besitz .....	19
III. Das Recht auf Besitz .....	20
IV. Der Rechtsbegriff „Ehewohnung“ .....	20
V. Der Hausrat .....	21

## Erster Teil

### **Ehegattenbesitz an Hausrat und Ehewohnung; ein Abriss historischer Auffassungen und Entwicklungen**

§ 3. Vorbilder .....	23
I. Das Ehegüterrecht der Partikularrechte .....	23
II. Besitz der Mann kraft seiner Stellung als Haushaltungsvorstand? .....	25
§ 4. Die güterrechtliche Lösung des BGB .....	27
I. Der gesetzliche Güterstand der Verwaltung und Nutznießung .....	28
II. Die Besitzverhältnisse bei Gütertrennung .....	31
III. Sonstige Güterstände .....	32
§ 5. Neuorientierung durch sozialen Wandel .....	32

I. Hausfrauenehe versus Doppelverdiener Ehe .....	34
II. Gleichberechtigung als Reformprogramm .....	36
III. Vom Untertan zum Staatsbürger .....	40
IV. Bedeutungswandel der Ehwohnung .....	42
§ 6. Praktisches Ungenügen der güterrechtlichen Betrachtungsweise ....	46
I. Wohnungszuteilung nach der Scheidung .....	46
II. Die Hausratsverordnung .....	49
III. RGZ 87, 56 .....	50
IV. Die Herausbildung einer neuen h. M.: Schlichter Mitbesitz der Ehegatten an Hausrat und Ehwohnung .....	52
V. Theoretische und methodische Zusammenfassung — Wandel des Rechts .....	54

### *Zweiter Teil*

#### **Die Besitzverhältnisse an Hausrat und Ehwohnung nach heutigem Recht**

§ 7. Besitz an Hausrat und Ehwohnung im gesetzlichen Güterstand und bei Gütertrennung .....	56
I. Das Verfassungsargument .....	56
II. Theoretische Grundlegung: Mitbesitz kraft gemeinschaftlicher Sachherrschaft .....	57
III. Die Besitzverhältnisse am Hausrat bei ungestörter Ehe im ge- setzlichen Güterstand oder bei Gütertrennung .....	63
IV. Besitz der Ehwohnung im gesetzlichen Güterstand und bei Gütertrennung .....	67
V. Die Zwangsräumung der Ehwohnung .....	69
§ 8. Die Besitzverhältnisse in der Gütergemeinschaft .....	73
I. Besitzverhältnisse bei gemeinschaftlicher Verwaltung .....	73

	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	9
	II. Verwaltung des Gesamtgutes durch nur einen Ehegatten . . . . .	74
§ 9.	Die Besitzverhältnisse bei faktischem Getrenntleben . . . . .	76
	I. Dauerndes faktisches Getrenntleben . . . . .	77
	II. Vorübergehendes faktisches Getrenntleben . . . . .	79
	III. Exkurs: Getrenntleben innerhalb einer Wohnung . . . . .	80

*Dritter Teil*

**Gebrauchsüberlassungsanspruch und Recht zum Besitz**

§ 10.	Der Gebrauchsüberlassungsanspruch . . . . .	83
	I. Die Begründungsversuche . . . . .	85
	II. Zusammenfassung . . . . .	88
§ 11.	Das Unterhaltsrecht als Grund der Gebrauchsüberlassung . . . . .	89
	I. Eignung des Unterhaltsrechts . . . . .	90
	II. Unterhaltsrechtliche Bereitstellung der Ehewohnung . . . . .	91
	III. Gebietet das Unterhaltsrecht auch die Gebrauchsüberlassung von Hausrat? . . . . .	95
	IV. Klagbarkeit und Vollstreckbarkeit des unterhaltsrechtlichen Gebrauchsüberlassungsanspruches . . . . .	97
	V. Zusammenfassung . . . . .	98
§ 12.	Ist § 1353 I, 2 geeignet, einen Überlassungsanspruch zu begründen? . . . . .	99
	I. Anwendbarkeit des § 1353 im Vermögensrecht . . . . .	100
	II. Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift . . . . .	101
	III. Die Schwierigkeit, konkrete Pflichten aus der Generalklausel abzuleiten . . . . .	103
	IV. Die auf § 1353 I, 2 gestützte Gebrauchsüberlassung im einzelnen . . . . .	105
§ 13.	Grenzen und Ende der Gebrauchsüberlassungspflicht . . . . .	110
	I. Wie verliert Wohnraum die Qualität „Ehewohnung“? . . . . .	110

II. Einzelfälle .....	116
III. Wie verlieren bewegliche Sachen die Qualität „Hausrat“? ....	118
§ 14. Vermittelt die Ehe ein Recht zum Besitz der Ehewohnung und des Hausrates? .....	119
I. Unzulässige Rechtsausübung oder Recht zum Besitz? .....	120
II. Recht zum Besitz und Pflicht zur Gebrauchsüberlassung .....	120
III. Die Tragweite des Besitzrechtes .....	122
IV. Das Erlöschen des Besitzrechtes während ungestörter Ehe ....	124

#### *Vierter Teil*

#### **Varia**

§ 15. Die Ehe als gesetzliches Besitzmittlungsverhältnis .....	126
I. Wird der Eigentümer, der seiner Gebrauchsüberlassungspflicht genügt, zum mittelbaren Besitzer des überlassenen Hausrates bzw. Wohnraumes? .....	126
II. Übereignung von Hausrat unter Ehegatten .....	128
§ 16. Schadens- und Nutzungersatzansprüche .....	130
I. Eigentumsverletzungen bei bestimmungsgemäßigem Gebrauch ..	130
II. Haftung des nichtberechtigten Ehegatten auf Nutzungs- und Schadensersatz .....	134

<b>Anhang: Rechtsprechungsübersicht</b>	<b>137</b>
---	------------

<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>139</b>
-----------------------------	------------

## Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
aaO.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Ambrock	Ehe und Ehescheidung, 1977
amtl.	amtlich
Anm.	Anmerkung
Arch. f. Bürg. R.	Archiv für Bürgerliches Recht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Baumbach/Lauterbach/ Bearbeiter	Zivilprozeßordnung, 38. Aufl., 1980
Baur, SachR	Lehrbuch des Sachenrechts, 10. Aufl., 1978
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Entscheidungen des BayObLG in Zivilsachen
BayZ	Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern
Bd.	Band
Beitzke	Familienrecht, 22. Aufl., 1981
Betrieb	Der Betrieb
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BR	Bürgerliches Recht
BT-Drucks.	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BWNotZ	Mitteilungen aus der Praxis. Zeitschrift für das Notariat in Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
D	Digesten
ders.	derselbe
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieherzeitung
d. h.	das heißt
DJ	Deutsche Justiz (1933—1945)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
Dölle	Familienrecht, 2 Bände, 1964/65
DR	Deutsches Recht (bis 1939)

DRspr.	Deutsche Rechtsprechung, Entscheidungssammlung und Aufsatzhinweise
DVO	Durchführungsverordnung
ebd.	ebenda
EheG	Ehegesetz vom 20. 2. 1946
Erman/Bearbeiter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Aufl., 1981
f. (ff.)	folgende (mehrere folgende) Seiten oder §§
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht — Ehe und Familie im privaten und öffentlichen Recht
Fikentscher, SR	Das Schuldrecht, 6. Aufl., 1976
Fn.	Fußnote
FR	Familienrecht
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
gem.	gemäß
Gernhuber, FR	Lehrbuch des Familienrechts, 3. Aufl., 1980
Gernhuber, BR	Bürgerliches Recht, Ein systematischer Leitfaden in 50 Übersichten, 1976
GerVZ	Gerichtsvollzieherzeitung
ggf.	gegebenenfalls
Gruchot	Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet von J. A. Gruchot
HausrVO	Verordnung über die Behandlung der Ehemwohnung und des Hausrates (Hausratsverordnung)
Heck, SachR	Grundriß des Sachenrechts, 1930, Nachdruck 1960
h. M.	herrschende Meinung
Hoffmann/Stephan	Ehegesetz, 2. Aufl., 1968
HRR	Höchsttrichterliche Rechtsprechung
Hs.	Halbsatz
HW	Haus und Wohnung
i. d. R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
Jauernig/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch, 1979
JbAkDR	Jahrbuch der Akademie des Deutschen Rechts
JheringsJB	Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
Kipp/Wolff	Das Familienrecht, 7. Bearbeitung, 1931
krit.	kritisch
KritJ	Kritische Justiz
LG	Landgericht
LiSp	linke Spalte

LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagwerk des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
Mat.	Materialien
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
Medicus, BR	Bürgerliches Recht, 10. Aufl., 1981
Motive	Motive zum BGB
Mugdan	Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1899/1900
MünchKomm-Bearbeiter	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 1978 ff.
m. w. Nachw.	mit weiteren Nachweisen
NdsRpfl.	Niedersächsische Rechtspflege
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der OLGe in Zivilsachen
Palandt/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch, 41. Aufl., 1982
pFV	positive Forderungsverletzung
PKW	Personenkraftwagen
Planck/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch, 3. Aufl., 1906
PR	Privatrecht
Protokolle	Protokolle der Kommission für die II. Lesung des Entwurfs des BGB
RdL	Recht der Landwirtschaft
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGZ	Entscheidungen des RG in Zivilsachen
RGSt	Entscheidungen des RG in Strafsachen
RGRK-Bearbeiter	Kommentar, hrsg. von Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, soweit erschienen 12. Aufl., 1974 ff., sonst 11. Aufl.
Rolland	1. EheRG, 1977
Roth-Stielow	1. EheRG, Das neue Ehe- und Scheidungsrecht, 1978
RPfl.	Der deutsche Rechtspfleger
r. Sp.	rechte Spalte
Rspr.	Rechtsprechung
Rz.	Randziffer
S.	Satz oder Seite
s.	siehe
SachR	Sachenrecht
Schrift. d. V. f. Socialp.	Schriften des Vereins für Socialpolitik
Seuffert Archiv	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten
Soergel/Bearbeiter	Bürgerliches Gesetzbuch, soweit erschienen 11. Aufl., 1978 ff., sonst 10. Aufl., 1967 ff.
SR	Schuldrecht
Staudinger/Bearbeiter	Kommentar zum BGB, soweit erschienen 12. Aufl., 1978 ff., sonst 11. Aufl., 1957 ff.

Stein/Jonas/Bearbeiter	Kommentar zur Zivilprozeßordnung, soweit erschienen 20. Aufl., 1978, sonst 19. Aufl., 1972 ff.
StudKomm-Bearbeiter	Beuthien u. a., Studienkommentar zum BGB, 2. Aufl.
StVollzG	Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976
Thomas/Putzo	Zivilprozeßordnung, 11. Aufl., 1981
u.	und
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vhdlg. d. Dt. Juristentages	Verhandlungen des Deutschen Juristentages
VO	Verordnung
Vor.	Vorbemerkungen (zu)
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Warneyer Rspr.	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
Westermann, SachR	Harry Westermann, Sachenrecht, 5. Aufl., 1966
WM	Wertpapiermitteilungen
Wolff/Raiser	Sachenrecht, 10. Aufl., 1957
WRV	Weimarer Reichsverfassung
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie des Deutschen Rechts
z. B.	zum Beispiel
ZMR	Zeitschrift für Miet- und Raumrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZS	Zivilsenat
zust.	zustimmend
ZV	Zwangsvollstreckung
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß

## Einleitung

### § 1. Gegenstand und Gang der Untersuchung

Die Ehe, die rechtlich anerkannte Verbindung von Frau und Mann, hat neben den persönlichen auch erhebliche vermögensrechtliche Auswirkungen.

Von diesen handelt die vorliegende Untersuchung. Aus dem Kreis der vielfältigen vermögensrechtlichen Folgen soll aber nur ein Ausschnitt interessieren: Besitz und Besitzberechtigung an Hausrat und Ehwohnung. Dies allerdings ist ein wichtiger Ausschnitt, denn Hausrat und Wohnung bilden den sächlichen Rückhalt der ehelichen Lebensgemeinschaft. Gemeinsames Leben fordert eine gemeinsame Wohnung, die Ehwohnung, und eine Ausstattung der Räume, den Hausrat.

Es war lange umstritten, wie die gemeinsame Benützung der Wohnung und des Mobiliars besitzrechtlich zu beurteilen ist. Ist der Mann Alleinbesitzer, die Frau nur Besitzdienerin? Oder sind beide Ehegatten schlichte Mitbesitzer, gleichviel, wem der Hausrat gehört, wer Eigentümer oder Mieter der Wohnung ist?

In einem ersten rechtsgeschichtlichen Teil der Arbeit soll anhand dieser Auseinandersetzung gezeigt werden, auf welchen historischen Grundlagen die heutige Beurteilung des Ehegattenbesitzes beruht. — Von der güterrechtlichen Konzeption des BGB-Gesetzgebers des Jahres 1900 bis zur heutigen Auffassung lassen sich die Stationen eines Wandels verfolgen, die ohne Abreißen der Kontinuität vom Alleinbesitz des Mannes bis zur generellen Anerkennung des Mitbesitzes beider Gatten an Hausrat und Ehwohnung führen.

Welche Triebkräfte haben diesen Umschwung bewirkt? Läßt sich ein Zusammenhang zwischen gesellschaftlichen Veränderungen und dem Wandel des Rechts nachweisen?

Der zweite Teil der Arbeit gilt der aktuellen Rechtslage: Ist die heute herrschende Ansicht — Mitbesitz der Ehegatten an Hausrat und Wohnung — zutreffend?

Häufig liest man, der Ehegattenmitbesitz folge aus dem Wesen der Ehe oder dem Grundsatz der Gleichberechtigung. Aber lassen sich die Besitzverhältnisse nicht aufgrund der Sachherrschaft bestimmen?

Allerdings ist es eine umstrittene Frage, wann von tatsächlicher Sachherrschaft i. S. des § 854 I<sup>1</sup> gesprochen werden kann. Vielfach wird auf die Verkehrsauffassung verwiesen<sup>2</sup>.

Mit dieser Arbeit soll dagegen versucht werden, aus dem Besitzrecht des BGB als Gesamtheit die Tatbestandsvoraussetzungen des „Besitzes im Rechtssinne“ zu erschließen, also einen juristischen Begriffsinhalt zu definieren.

Läßt sich mit dieser Vorgehensweise nachweisen, daß die Ehegatten tatsächlich in aller Regel als Mitbesitzer ihrer gemeinsamen Wohnung und des Hausrates anzusehen sind?

Sind sie Mitbesitzer dieser Sachen unabhängig davon, in welchem Güterstand sie leben, losgelöst auch davon, wem Wohnung oder Hausrat gehören?

Der durch das Gleichberechtigungsgesetz aus dem Jahre 1957 neu eingeführte gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft läßt die Vermögensmassen der Ehegatten rechtlich getrennt, mit der Folge, daß auch Hausrat und Ehwohnung häufig zum Vermögen nur eines der Ehegatten gehören. Gemeinschaftlich ist dagegen der Gebrauch.

Das Spannungsverhältnis zwischen individueller Rechtszuständigkeit und lebensgemeinschaftlicher Zweckwidmung ist Thema des umfangreichen dritten Teiles dieser Arbeit, der dem Gebrauchsüberlassungsanspruch und dem Recht zum Besitz gewidmet ist:

Ist der Eigentümer eines Hausratsgegenstandes oder der Ehwohnung verpflichtet, sie dem Partner zum Mitgebrauch zu überlassen? Der Unterhaltsanspruch des Nichteigentümer-Ehegatten gem. §§ 1360 f. oder die Generalklausel des § 1353 I, 2 könnten eine differenzierte Antwort auf diese Frage erlauben.

Das Recht zum Besitz (§ 986 I) tritt schließlich in den Vordergrund, wenn es dann darum geht, ob der Eigentümer, der seine Möbel oder seine Wohnung in die Ehe eingebracht hat, diese „vergemeinschafteten“ Sachen von seinem Partner unter Berufung auf sein Eigentum gem. § 985 wieder herausverlangen kann.

Falls dies regelmäßig nicht gelingen sollte, so müßte jedoch in Ausnahmefällen eine flexible Anpassung der Gebrauchsüberlassungspflicht an geänderte Bedingungen möglich sein. Es soll versucht werden, die Entwidmung der Ehwohnung oder des Hausrates als *actus contrarius* der Widmung näher zu bestimmen.

Könnte nicht die Widmung zum Kreis derjenigen Fragen zählen, die die Ehegatten durch einvernehmliche Regelung i. S. des § 1356 I lösen

<sup>1</sup> §§ ohne Angabe des Gesetzes sind solche des BGB.

<sup>2</sup> Nachweise und im einzelnen unten §§ 7—9.

müssen, folglich die Entwidmung den Gesetzen folgen, die für die Abänderung oder Aufhebung der Regelungen nach § 1356 gelten?

Die Erörterung zweier mit dem Thema eng verbundener Einzelfragen soll schließlich das Bild abrunden: Wie können Ehegatten bei ungestörter Ehe einander Hausrat übereignen? Und: Kann der Eigentümer bei Beschädigung überlassenen Hausrates oder Wohnraumes durch den Partner von diesem Ersatz verlangen?

## § 2. Grundlegung

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit dem Problemkreis: Ehegattenbesitz an Ehwohnung und Hausrat, also mit den rechtlichen Zusammenhängen zwischen drei mehr oder weniger abstrakten Begriffen. Eine begriffliche Grundlegung ist dem Verständnis daher dienlich:

### I. Der Besitz

Gemessen an den Auseinandersetzungen um den richtigen Begriff vom Besitz im 19. Jahrhundert<sup>1</sup> haben heute die Kontroversen ihre Schärfe verloren, die Kodifikation des Besitzrechts<sup>2</sup> hat streitschlichtend gewirkt<sup>3</sup>. Ganz ausgestanden ist der Streit um das „Wesen des Besitzes“ allerdings nicht<sup>4</sup>.

1. Rechtshistorische Untersuchungen müssen den zeitgenössischen Begriffsinhalt ins Auge fassen. So kann es beispielsweise nicht gelingen, die Besitzlage am eingebrachten Gut der Frau in der Konzeption des 1. Entwurfs zum BGB von 1888 mit heutiger Begrifflichkeit zu fassen, denn dieser Entwurf folgte im Besitzrecht der von Savigny begründeten Besitzlehre des Gemeinen Rechts. Danach war eigentlicher oder juristischer Besitz nur bei Sachherrschaft mit Eigenbesitzwillen (*animus domini*) anerkannt<sup>5</sup>, jede andere Sachherrschaft galt als Inhabung in fremdem Namen, (bloße) Detention genannt. Mieter oder Nießbraucher galten nur als Inhaber, nicht als Besitzer. Konsequenterweise konnte der Ehemann, der das eingebrachte Gut seiner Frau wie ein Nießbraucher

<sup>1</sup> Grundlegend: Savigny, *Das Recht des Besitzes* (1803); Jhering, *Über den Grund des Besitzschutzes*, 1869; ders., *Der Besitzwille*, 1889; ders., *Der Besitz*, *JheringJB* 32, 41; Gierke, *Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes*, 1897.

<sup>2</sup> So verstanden meint „Besitzrecht“ den Inbegriff der Normen, die sich auf den Besitz als solchen und den Besitzschutz beziehen. Davon streng zu scheiden ist das „Recht zum Besitz“, gelegentlich leider auch Besitzrecht genannt.

<sup>3</sup> Staudinger/Seuffert, *Vor § 854 Rz. 1*: „... wesentliche Vereinfachung der früher so verwickelten Materie“.

<sup>4</sup> Vgl. Sandtner, *Kritik der Besitzlehre*, Diss. München 1968.

<sup>5</sup> Savigny, *ebd.*, § 9; § 797 des 1. Entwurfs, vgl. Synopse bei Mugdan III, S. IV.